

Bürgschaft

Die Bürgschaft ist unter den Kreditsicherungsmitteln eine so genannte Personalsicherheit, indem sich eine Person für eine andere Person verpflichtet. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines bestimmten Schuldners (Hauptschuldner), für die Erfüllung der Schuld einzustehen (Art. 492 OR). Der Bürge hat bis zum vereinbarten Höchstbetrag für die geschuldete Leistung des Hauptschuldners zu bezahlen, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist (einfache Bürgschaft, Art. 495 OR) oder in Zahlungsverzug gerät (Solidarbürgschaft, Art. 496 OR). Dem Bürgen steht der Rückgriff auf den Hauptschuldner zu (Art. 507 OR).

Ab einer Haftungssumme von über CHF 2000.– ist die Bürgschaftsverpflichtung natürlicher Personen öffentlich zu beurkunden (Art. 493 Abs. 2 OR). Das Formerfordernis gilt auch, wenn die Haftungssumme in mehrere Teilbeträge von weniger als CHF 2000.– aufgeteilt wird (Art. 493 Abs. 4 OR).

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen ist für die Gültigkeit der Bürgschaft zudem die vorgängige Zustimmung des Partners erforderlich (Art. 494 Abs. 1 OR). Eine nachträgliche Genehmigung durch die Ehegatten oder den Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Wir bereiten Ihnen gerne Ihre Bürgschaftsverpflichtung vor und holen auch die für den gültigen Abschluss erforderlichen Zustimmungen ein.